

Rahmenbeitragsordnung für die Notarkammer Braunschweig

Beschluss der Kammerversammlung vom 16.03.2003, vom 24.03.2004 und vom
22.03.2006

Der Jahresbeitrag für die Notarkammer Braunschweig gem. § 73 BNotO wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben:

1. Das Verfahren über die Festsetzung des zu erhebenden Jahresbeitrages, von Umlagen oder außergewöhnlichen Beiträgen bestimmt die ordentliche Kammerversammlung auf der Grundlage des von ihr zu beschließenden Gesamtjahresbedarfs für
 - a) die Beiträge zum Notarversicherungsfonds,
 - b) die anteilige Prämienzahlung für die Vertrauensschadenversicherung einschließlich Versicherungssteuer,
 - c) die anteilige Prämienzahlung für die unterhaltene Gruppenanschlussversicherung einschließlich Versicherungssteuer,
 - d) den an die Bundesnotarkammer für jedes Kammermitglied abzuführenden Jahresbeitrag,
 - e) den an das Notarinstitut abzuführenden anteiligen Jahresbeitrag,
 - f) die Aufwendungen für die Geschäftsbedürfnisse der Notarkammer Braunschweig.

2. Die Höhe und die Fälligkeit der zu erhebenden Beiträge bestimmt die Kammerversammlung. Auf den Kammerbeitrag ist zum 01.02. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung zu leisten. Ihre Höhe entspricht der ersten Rate des vorausgegangenen Haushaltsjahres gemäß Beschluss der Kammerversammlung.

3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monatsersten, der auf die Ernennung zur Notarin/zum Notar folgt und endet mit dem Ablauf desjenigen Kalenderhalbjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

4. Jede neu bestellte Notarin/jeder neu bestellte Notar zahlt in den Notarversicherungsfonds den von der Kammerversammlung beschlossenen Einmalbetrag. Vom Notarversicherungsfonds zu beschließende Nachentrichtungen bleiben hiervon unberührt. Die Zahlung des Einmalbetrages erfolgt in drei gleichen Jahresraten, beginnend mit dem auf die Vereidigung zur Notarin/zum Notar folgenden Kalendermonat.

5. Eine Stundung des Kammerbeitrages kann der Schatzmeister, Erlass oder Ermäßigung des Kammerbeitrages kann der Vorstand bewilligen. Von dieser Ermächtigung soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.
6. Führt das Verhalten einer Notarin/eines Notars zur Zahlung einer zusätzlichen Prämie in dem von der Notarkammer nach § 87 Abs. 2 Nr. 3 BNotO unterhaltenden Versicherungsvertrag zur Versicherung von Gefahren aus solchen Pflichtverletzungen, die nicht durch Versicherungsverträge nach § 19 a BNotO gedeckt sind, so ist von dieser Notarin/diesem Notar ein zusätzlicher Beitrag, auch verteilt über mehrere Jahre, bis zur Höhe der Zusatzprämie zu erheben.
7. Ist der Kammerbeitrag am 10. Tage nach dem Fälligkeitstermin nicht eingegangen, so erfolgt nach erfolgloser schriftlicher Mahnung Einziehung des rückständigen Beitrages unter Hinzuziehung eines Verzugszuschlages von 5 v. H. durch Nachnahme. Wird die Nachnahme nicht eingelöst, so erfolgt nach schriftlicher Ankündigung Einziehung im Wege der Zwangsvollstreckung unter Erhöhung des Verzugszuschlages auf 10 v. H. Für jede Mahnung werden 10,00 € erhoben.
8. Diese Rahmenbeitragsordnung tritt ab 01. Juni 2011 in Kraft.
- 9.1 Die Notarkammer kann ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles verursachten Geschäftsaufwand von dem Kammermitglied, das den Schaden durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, als Sonderbeitrag erheben. Der Mindestausgleich beträgt pro Schadensfall pauschal Euro 2.000,00.
- 9.2 Für ihren durch eine Notariatsverwaltung verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer von dem Kammermitglied, dessen Amt verwaltet wird, als Sonderbeitrag Ersatz der notwendigen Auslagen erheben, mindestens jedoch Euro 1.000,00.
- 9.3 Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Amt.